

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan

Nr. 10 b.1 „Gewerbegebiet Ost Teil 1“

Auf dem Gebiet der Stadt Spremberg

Cottbus, Oktober 2025



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan
Nr. 10 b.1 „Gewerbegebiet Ost Teil 1“

Auf dem Gebiet der Stadt Spremberg

Cottbus, Oktober 2025

Impressum

Auftraggeber: Planungsbüro Wolff
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	4
	Datengrundlage	6
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3	Relevanzprüfung	9
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	10
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	10
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	11
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	11
4.1.3	Xylobionte Käfer	12
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2.1	Situation im Plangebiet	13
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen	14
4.2.1.1.1	Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	14
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6	Fazit	16
7	Quellenverzeichnis	17
7.1	Literatur	17
8	Anhang 1 / Fotodokumentation	18

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Der Eigentümer des unmittelbar westlich an den Geltungsbereich an der Tuchmacherallee 6 gelegenen angrenzenden Gewerbebetriebes „IPS karton.eu GmbH & Co. KG“ muss seinen Betrieb erweitern. Das ist nur in Richtung Osten unter Inanspruchnahme der unmittelbar angrenzenden bisher unbebauten und nicht beplanten Waldflächen möglich.

Aufgrund der internen betrieblichen und logistischen Abläufe kommen ausschließlich Erweiterungen in Richtung Westen oder Osten in Frage. Weiterhin ist es zwingend logistisch erforderlich, dass die Hallen direkt aneinandergrenzen. Die ursprünglich gewünschte Erweiterung in Westrichtung (Straße Tuchmacherallee) zu den freien Flurstücken im Bereich des B-Plans kam nicht zustande, da die Querung der Straße und des Bahngleises die Straßensperrung (Umleitung) über die Schlosserstraße und die Demontage oder Verlegung des Gleises erforderlich gemacht hätte.

Der hier gegenständliche B-Plan greift auch in die Regelungen des benachbarten Bestands-B-Planes ein. Da die Gebäude, die neu errichtet werden sollen, aus innerbetrieblichen Gründen unmittelbar an den baulichen Bestand anschließen müssen, wird die im angrenzenden Industriegebiet - Ost festgesetzte östliche Baugrenze nicht mehr als solche festgesetzt. Auch die randliche Eingrünung des Industriegebietes kann nicht erhalten werden.

Das B-Plangebiet von ca. 5,36 ha Größe liegt am östlichen Siedlungsrand von Spremberg und auch am östlichen Rand des Industrie- und Gewerbegebiets Ost. Die Fläche ist aktuell von Kiefernforsten unterschiedlichen Alters bestanden. Die gesamte Fläche wird forstrechtlich als Wald eingestuft.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴*Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

⁶*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgte eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppe Vögel auf der Vorhabensfläche und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Radius von ca. 30 m. Zusätzlich wurde eine Struktur- und Habitatkartierung durchgeführt, auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten/Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Holzkäfer) erfolgen kann. Die Bäume auf der Vorhabensfläche wurden nach Baumhöhlen und Risse im Stamm abgesucht, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen können. Weiterhin wurde nach Hinweisen zu Vorkommen besonders geschützter Holzkäfer gesucht.

Für die festgestellten bzw. vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst das B-Plangebiet, dass unmittelbar östlich an das bestehende Werksgelände der „IPS karton.eu GmbH & Co. KG“ angrenzt, welches sich an der Tuchmacherallee im Gewerbegebiet Spremberg Ost befindet.

Das Plangebiet stellt aktuell eine zusammenhängende Waldfläche aus Kiefernforsten dar. Am äußersten Nordrand des Plangebiets, nördlich eines schmalen Waldwegs, ragt ein sehr alter Kiefern-

bestand, mit über 100-jährigen Bäumen, in das Plangebiet hinein. Einige Bäume zeigen noch die aus DDR-Zeit üblichen Spuren der Harzgewinnung. Südlich dieses Weges stockt, im nördlichen Teil des Plangebiets, ein lichter, mittelalter Kiefernforst mit einzelnen alten Kiefern (meist randständig). In der Krautschicht finden sich verbreitet Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*) und auch einige Patches Heidekraut (*Calluna vulgaris*). Die sehr lichte Strauchschicht wird von vereinzelt Kiefern, Birken und Buchen gebildet. Vom Nordwestrand zieht sich eine kurze schmale Schneise noch Nordosten durch das Plangebiet, die mit einem dichten Bestand an Zwerstrauchheide aus Heidekraut bewachsen ist und die eine Gehölzbedeckung von 10-30% mit jungen Kiefern aufweist.

Südlich eines schmalen Waldweges wird der Kiefernbestand auf der südlichen Teilfläche von Jungwuchs und Stangenforsten geprägt. Neben der dominierenden Kiefer sind hier viele Birken dem Bestand beigemischt. Am Westrand des Waldes zum Gewerbegebiet steht eine Birkenreihe mit einem vorgelagertem Saum aus Heidekraut.

Nördlich südlich und östlich des Plangebiets schließen sich zusammenhängende Kiefernforstbestände unterschiedlichen Alters an. Westlich des Plangebiets befinden sich die Industrie- und Gewerbeflächen des Gewerbegebiets Spremberg Ost.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes „Gewerbegebiet Ost Teil 1“, Spremberg

Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung, die im Rahmen von fünf Tag-Begehungen von Ende März bis Ende Juni 2024 durchgeführt wurde.

Zusätzlich fand auf der Vorhabensfläche und in deren Randbereiche eine Strukturkartierung statt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten/Artengruppen erfolgen konnte (Fledermäuse, Reptilien, Holzkäfer). Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fledermäuse erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten Habitatstrukturen, insbesondere der Baumhöhlen und Risse in Stämmen, das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen. Weiterhin wurde nach Hinweisen zu Vorkommen besonders geschützter Holzkäfer gesucht.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von pauschalen Ansätzen ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Gehölzflächen bzw. Forsten. Konkret betrifft dies die vorhandenen mittelalten und jungen Kiefernforste. Diese Flächen werden von einer neuen Gewerbenutzung und Bebauung mit Industriehallen und Nebengebäuden sowie der Zuwegungsflächen in Anspruch genommen. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet komplett überprägt. Eine Umnutzung der bestehenden Gehölzflächen und Forste, wie dies der B-Plan vorsieht, führt zu erheblichen **anlagenbedingten** Veränderungen und überprägt die bestehende Habitatstruktur im Großteil des Plangebietes. Mit den notwendigen Baum- und Gehölzrodungen im B-Plangebiet gehen viele potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel verloren. Durch den festgesetzten Schutz der Waldflächen am Nordrand des Plangebiets bleiben aber auch Habitatstrukturen bestehen. Insbesondere Teile der älteren Kiefernforste bleiben erhalten.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen. Der spätere Gewerbebetrieb führt auch zu anhaltenden **betriebsbedingten** visuellen und akustischen Störungen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu **baubedingten** Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial. Der spätere Gewerbebetrieb kann auch zu anhaltenden **betriebsbedingten** Lärmemissionen führen.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten, sensiblen Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

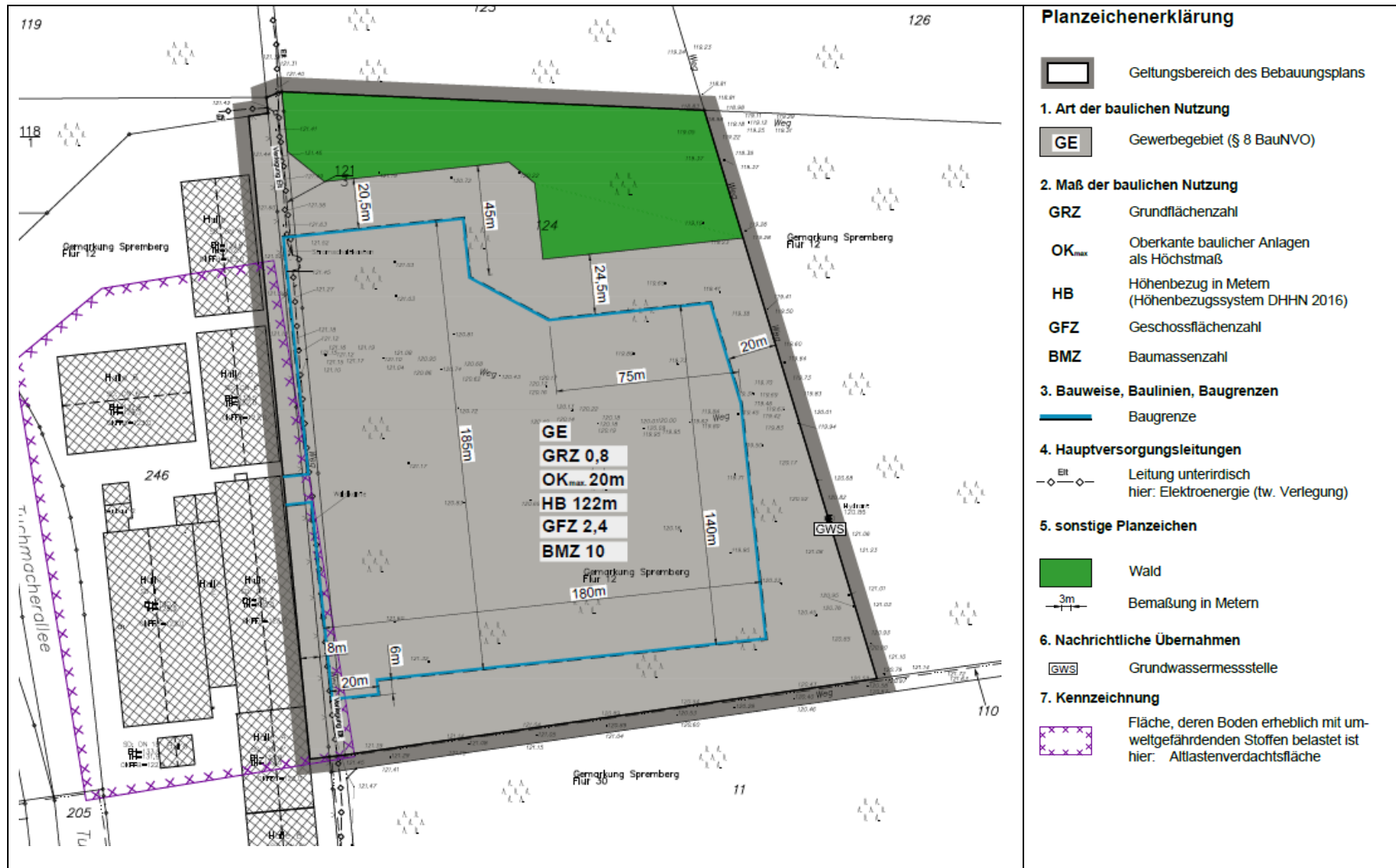


Abb. 2: B-Plan Entwurf "Gewerbegebiet Ost Teil 1" Spremberg. Stand: Oktober 2025.

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (geplantes Sondergebiet) weder Gewässer noch alte Gehölzbestände aus einheimischen Arten vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Holzkäfer.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Die alten und mittelalten Kiefernbestände im Norden des Plangebiets wurden im Jahr 2024 auf Baumhöhlen und Stammrissen abgesucht, die potenziell Fledermausquartiere darstellen. Auch einzelne ältere Birken, die teilweise schon abgestorben waren, wurden untersucht. Dabei wurden keine Höhlen oder Risse gefunden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass kleine Baumhöhlen übersehen wurden. Daher ist es möglich, dass Einzeltiere von kleinen Fledermausarten wie der Zwergfledermaus Quartiermöglichkeiten (Zwischenquartiere, Tagesquartiere) in den Baumbeständen finden. Massenquartiere von Fledermäusen können aber definitiv ausgeschlossen werden. Möglich ist auch, dass nach der Untersuchung oder bis zur Fällung der Bäume neue Baumhöhlen entstanden sind bzw. noch entstehen.

Quartiere können potenziell ganzjährig besetzt sein. Bei Baumhöhlen und -spalten, die nicht frostfrei sind, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass bei niedrigen Temperaturen ($<0^{\circ}\text{C}$) diese von Fledermäusen besetzt werden. Eine exakte Erfassung von Arten erfolgte bisher nicht und ist für das Stadium der Bauleitplanung auch nicht notwendig. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich alle auf die Potenzialanalyse.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	pot. Vorkommen	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	pot. Vorkommen	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	pot. Vorkommen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		1	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	pot. Vorkommen	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region in 2013			

1 = vom Aussterben bedroht	FV = günstig
2 = stark gefährdet	U1 = ungünstig - unzureichend
3 = gefährdet	U2 = ungünstig - schlecht
4 = potenziell gefährdet	
V = Art der Vorwarnliste	
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes	

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Vor den Baumfällungen im nördlichen Teil des Vorhabengebietes sind ältere Bäume oder auch abgestorbenen Bäumen auf Baumhöhlen oder Stammrisse zu untersuchen. Sollten solche potenziellen Quartiere vorhanden sein, muss eine detaillierte Untersuchung auf Fledermausvorkommen erfolgen. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase kann durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) ausgeschlossen werden. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen kann es zu Verlusten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (hier Fledermäuse) kommen. Dabei ist zu prüfen ob ggf. Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen sind (CEF-Maßnahmen). Ggf. können auch vorsorglich Fledermausquartiere an anderen geeigneten Bäumen angebracht werden.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilienarten wie der Zauneidechse ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Zwar ist die Art auf entsprechend geeigneten Offenlandflächen im Umfeld verbreitet, aber die überwiegend stark bewaldeten Bereiche des Plangebietes bieten der Art keinen geeigneten Lebensraum. Die Habitat- und Strukturkartierung belegt das. Sie benötigt insbesondere zur Fortpflanzung und Eientwicklung gut besonnte, sandige Offenlandbereiche, die auf der Plangebietsfläche und im angrenzenden Umfeld so nicht existieren.

Daher wurde auch auf eine gezielte Nachsuche nach Zauneidechsen verzichtet. Die Art wird daher nicht weiter in der Konfliktanalyse betrachtet.

4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Artenschutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma eremita*)
- der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und
- der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Alle diese Käferarten bewohnen sehr alte Laubbäume wie Eichen. Der Eremit und Hirschkäfer besiedelt Totholzanteile des Baumes, der Große Eichenbock dagegen lebende Bäume. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume, der Große Eichenbock und der Hirschkäfer unbedingt Eichenarten. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.).

4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen der Eichen bewohnenden Arten Großer Eichenheldbock, Hirschkäfer sowie des laubholzbewohnenden Eremiten kann im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden. Es sind weder Eichen noch geeignete alte Bäume vorhanden, die auch der Eremit besiedelt. Eine Nachsuche an alten Kiefern und Eichen erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen nach dem Eremit.

4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da auf der Vorhabensfläche keine Eichen und/oder sonstige geeignete alten Bäume vorhanden sind, die als potenzielle Habitate dienen könnten, können dort keine geschützten holzbewohnenden Käferarten vorkommen. Eine gezielte Nachsuche erbrachte keine Hinweise. Somit können sich auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und alle potenziell als Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	VP			a	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	VP	V	V	a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	VP			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	pot. V			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	VP			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	pot. V			a	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	VP			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	VP			a	§
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	VP			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pot. V			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pot. V			a	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	VP			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	VP			a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	VP			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	VP			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	VP			a	§
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	VP			a	§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	pot. V			a	§
Zaunkönig	<i>Tragodytes tragodytes</i>	VP			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pot. V			a	§
Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz Angaben zum Status: pot. V = potenzielles Vorkommen im Plangebiet VP = nachgewiesenes Vorkommen im Plangebiet + = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11						

4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

4.2.1.1.1 Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Bestandsdarstellung

Bei den aufgeführten Brutvögeln handelt es sich durchweg um typische Arten der Kiefern-mischwälder und Kiefernforste. Es handelt sich überwiegend um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Ausnahmen davon sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Trauerschnäpper sowie der Buntspecht. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf. Arten der Roten Liste oder des Anhang I der VSchRL sind nicht erfasst worden.

Die oben aufgeführten Arten brüten in den Kiefernforsten des B-Plangebietes, wobei die älteren Kiefernforste im Norden von deutlich mehr Arten und Brutrevieren besiedelt sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Bau-feldfreimachung der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es durch die geplante Waldrodung zu einer nachhaltigen Zerstörung von großen Teilen der vorhandenen Biotop-strukturen und damit zu Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Ein Teil der älteren Wäl-der und Kiefernforste, im Norden des Plangebiet, werden erhalten. Aufgrund der Häufigkeit der Arten und des Erhaltes von erheblichen Teilen des Waldes ist durch die Umsetzung des B-Planes nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten auszugehen.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Durch Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten sind vor den Baumfällungen im nördlichen Teil des Vorhabengebietes alle älteren Bäume oder auch abgestorbenen Bäume auf Baumhöhlen oder Stammrisse zu untersuchen. Sollten solche potenziellen Quartiere vorhanden sein, muss eine detaillierte Untersuchung auf Fledermausvorkommen erfolgen. Eine Fällung sollte generell im Winter (November - Februar) erfolgen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

6 Fazit

Einer Realisierung des B-Planes stehen grundsätzlich keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind. Bei der Realisierung des Vorhabens sind aber bestimmte Prämissen einzuhalten.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung von Tieren oder Störung von Individuen) bei den Arten/Artengruppen **Fledermäuse** sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

- Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume auf potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, Stammrisse) unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Solche potenziellen Quartiere sind im Vorhinein unbedingt einer detaillierten Untersuchung auf Fledermausvorkommen zu unterziehen. Gegebenfalls sind bei einem Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) bei den **Brutvögeln** sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Mähen oder Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. §67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Die entsprechende Durchführung der CEF-Maßnahmen ist grundsätzlich möglich und bleibt der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens vorbehalten.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE, W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (2,3).

8 Anhang 1 / Fotodokumentation



Blick vom Nordwestrand des Plangebiets nach Süden. Rechts das Gelände der bestehenden Kartonfabrik, links der Kiefernforstbestand mittleren Alters im Plangebiet.



Blick in den alten Kiefernbestand am äußersten Nordrand des Plangebiets



Blick vom Nordwestrand des Plangebiets in Richtung Osten entlang eines schmalen Waldweges, der den alten Kiefernbestand (links) vom mittelalten Bestand (rechts) trennt.



Blick vom Nordwestrand nach Nordosten in die Waldschneise mit dem Heidekrautbestand



Blick von Ost nach West entlang eines schmalen Waldweges im Zentrum des Plangebiets, der den mittellalten Kiefernbestand (rechts) von dem jungen Kiefern-Birkenforst (links) trennt



Blick vom Südwestrand nach Osten entlang der Südgrenze des Plangebiets. Links der junge Kiefern-Birkenforst mit einem Saum aus Zwergstrauchheide (Heidekraut)